Satzung des TSV 1928 Kromsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein führt den Namen TSV 1928 Kromsdorf e.V. (nachfolgend TSV genannt). Er hat seinen Sitz in 99510 Ilmtal-Weinstraße OT Kromsdorf, Dorfstraße 40. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Apolda eingetragen

§ 2 Zweck des TSV

Der Zweck des TSV ist die Ausübung und Förderung des Sports für alle Altersklassen und zwar unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Abstammung, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Organe

Die Organe des TSV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Entgelt für Ausübung von Ämtern im TSV

Die Ämter des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1)
Dem TSV kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist an die Mitgliedervollversammlung zu richten.

(2)
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3)
Mit der Mitgliedschaft erlangt das Mitglied das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten zu benutzen. Es ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu begleichen. Höhe und Fälligkeiten werden durch den Vorstand festgesetzt.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird über das Sepa- Lastschriftmandat vorgenommen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des TSV 1928 Kromsdorf e.V. lautet DE45ZZZ00002549386.

(4)
Vereinsmitglieder, welche das 18.Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Vereinsarbeit zu leisten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. Dies gilt nicht für Mitglieder, die altersbedingt oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen eine Arbeitsleistung nicht erbringen können. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5)
Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 7 Gesamtvorstand und Vorstand
(1)
Dem Gesamtvorstand gehören mindestens an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Jugendwart. Hiervon zu unterscheiden ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der TSV wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(2)
Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliedervollversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(3)
Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Bei zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Während der Wahlperiode freiwerdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung durch den Vorstand vorübergehend besetzt. Die nächste Mitgliedervollversammlung besetzt frei gewordene Vorstandspositionen durch Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§ 8 Die Mitgliedervollversammlung
(1)
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedervollversammlung. Zu den Aufgaben gehören:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl des Kassenwarts,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,

- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Entscheidung über die Berufung gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag und die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des TSV,
- Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses.

(2)
Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mit der Übermittlung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mittels Aushang in den Abteilungen und Versand per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Versammlungstag.
Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss beim Vorstand schriftlich durch 10 Prozent der Mitglieder des TSV beantragt werden. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung. Satzungsänderungen setzen eine 2/3 - Mehrheit voraus.

Antragsbefugt sind:
- jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- der Vorstand.

(3)
Vorschläge zur Wahl des Vorstands müssen spätestens zehn Wochen vor der Wahlversammlung beim Verein eingereicht werden. Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl beantragen. Das muss spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung erfolgen. Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.

(4)
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5)
Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des TSV eingegangen sein. Für andere Anträge gilt eine 1-Wochenfrist. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliedervollversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(6)
Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzende/r oder ein von ihr/ihm bestimmtes Vorstandsmitglied) und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Ausschlussgrund und Ausschlussverfahren
(1)
Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn die weitere Mitgliedschaft dem Ruf des TSV erheblichen Schaden zufügen würde oder zuzufügen droht.

(2)
Liegt ein Ausschlussgrund vor, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bei Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber demselben zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandsitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliedervollversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliedervollversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 10 Ansprüche ausgetretener sowie ausgeschlossener Mitglieder und Ausschlussfrist
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich gegenüber dem Vorstand des TSV geltend gemacht und begründet werden.

§ 11 Vereinsstrafe
(1)
Gegen Mitglieder, die sich grob fahrlässig oder vorsätzlich vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
- Verweis;
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des TSV für die Dauer von bis zu 4 Wochen.

Der Bescheid über die Vereinsstrafe, die gegenüber Ehrenmitgliedern grundsätzlich nicht möglich ist, ist mittels Einschreibebrief zu übersenden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen ab Zugang den Beschwerdeausschuss des TSV anzurufen.

(2)
Soweit durch das grob fahrlässige, grob vorsätzliche oder mutwillige Verhalten oder Handeln eines Mitglieds dem TSV Verbandsstrafen oder Geldbußen auferlegt werden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme in vollem Umfang, einschließlich etwaiger Kosten, zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Handeln mehrere Mitglieder gemeinsam, so haften sie gegenüber dem TSV gesamtschuldnerisch.

Gleiches gilt für die Fälle, wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden. In diesen Fällen ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen selbst zu tragen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
(1)
Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Passives Wahlrecht steht jedem Mitglied des Vereins zu, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2)
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen

§ 13 Ehrenmitglieder
(1)
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2)
Ehrenmitglieder haben in der Mitgliedervollversammlung Stimmrecht.

§ 14 Beschwerdeausschuss
Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 15 Symbol des Vereins
Der TSV 1928 Kromsdorf e. V. führt das nachfolgende Symbol und die nachfolgende Fahne. Die Vereinsfarben sind Grün/Schwarz.

Symbol/Fahne:

§ 16 Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer ¾-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

(2)
Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des TSV der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße, Ortschaft Kromsdorf zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 17 Datenschutz

(1)
Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2)
Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliedervollversammlung am 04.04.2025 beschlossen und tritt ab dem 01.05.2025 in Kraft.

Nicolle Herglotz
Vorsitzende

Jens Löser
stellv. Vorsitzender